

(12) **Gebrauchsmusterschrift**

(21) Anmeldenummer: GM 719/2009
(22) Anmeldetag: 16.11.2009
(24) Beginn der Schutzdauer: 15.03.2010
(45) Ausgabetag: 15.05.2010

(51) Int. Cl.⁸: **B63B 21/00** (2006.01)

(30) Priorität:
25.11.2008 AT A 1836/2008 beansprucht.

(73) Gebrauchsmusterinhaber:
JOHAM BERNHARD
A-9400 WOLFSBERG (AT)

(72) Erfinder:
JOHAM BERNHARD
WOLFSBERG (AT)

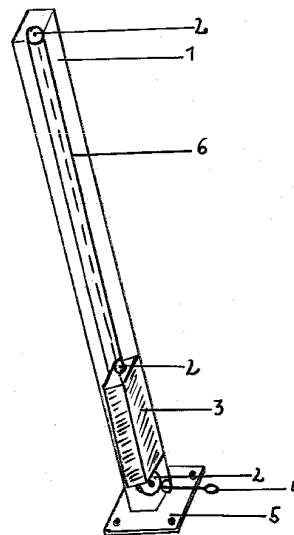
(54) **HAFENVERANKERUNG FÜR BOOTE U. JACHTEN**

(57) Die Erfindung soll auf dem Gebiet der Verankerung von Booten und Yachten eine Erleichterung bringen.

Die Erfindung besteht aus einem geschlossenen Zylinder insbesondere aus rostfreiem Stahl. Darin ist ein Gewicht an einem Stahlseil befestigt, welches über drei Umlenkrollen läuft.

Am unteren Ende des Zylinders ist eine massive Bodenplatte zur Verschraubung auf dem Steg vorgesehen.

Durch das bewegliche Gewicht liegt das Boot immer stabil im Wasser. Ein langwieriges Vertauen entfällt.



Beschreibung

[0001] Die Erfindung soll auf dem Gebiet der Verankerung von Booten und Yachten eine Erleichterung bringen.

[0002] Eine Yacht oder ein Boot ist mit nur einem Seil am Bug oder Heck, mit einer Leine, an welcher ein Karabiner angebracht ist, in die Hafenanverankerungsöse einzuklinken.

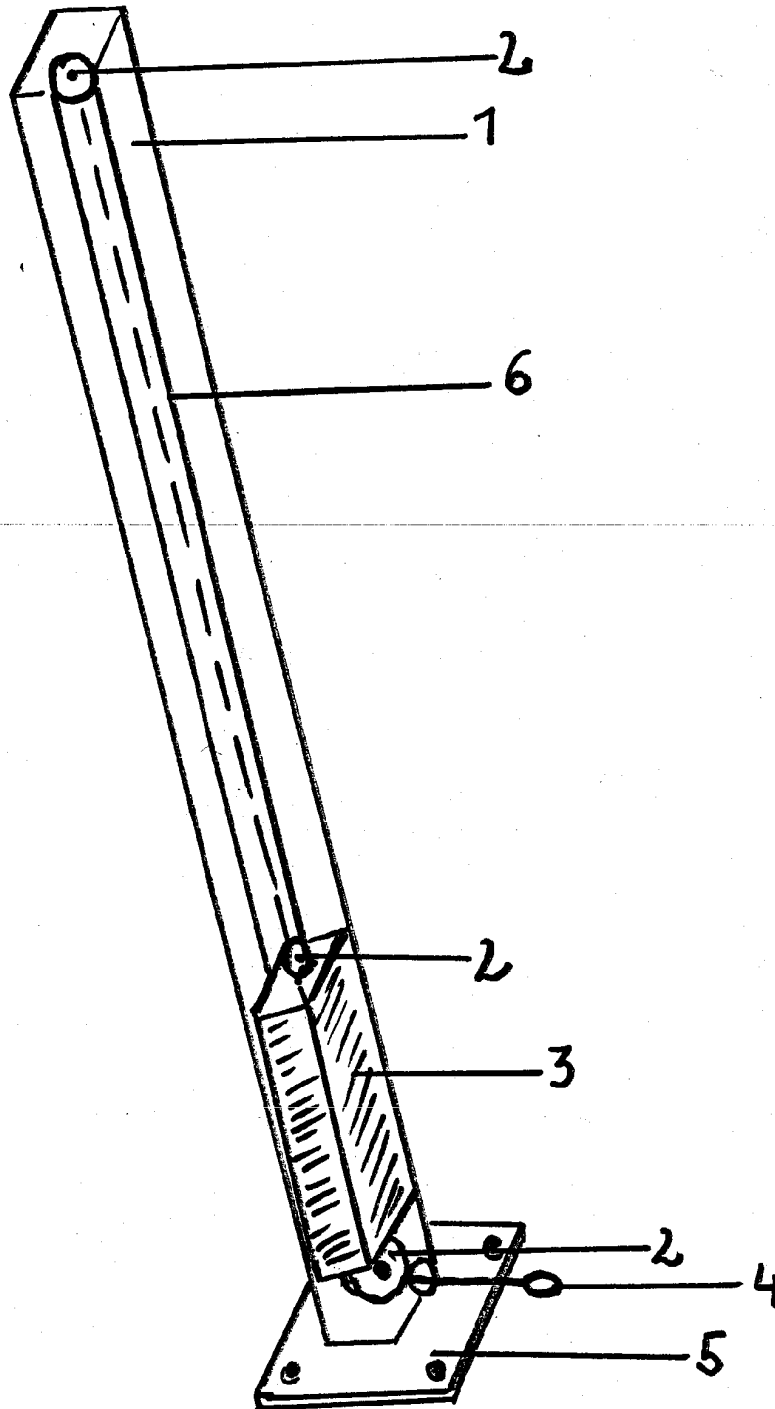
[0003] Durch die Hafenanverankerung ist das Boot bzw die Yacht, aufgrund des verlängern bzw. verkürzen des Seiles, mittels dem im Zylinder bewegtem Gewichtes, immer stabil im Wasser.

[0004] Ein langwieriges Vertauen und Verknoten entfällt gänzlich.

Ansprüche

1. Hafenanverankerung, dadurch gekennzeichnet, dass in einem geschlossenen Zylinder (1), insbesondere aus rostfreiem Stahl, ein Gewicht (3) an einem Stahlseil (6) befestigt ist, welches über drei Umlenkrollen (2) läuft.
2. Hafenanverankerung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass an einem Ende des Stahlseils (6), an dem nicht das Gewicht befestigt ist, eine Öse (4) vorgesehen ist.
3. Hafenanverankerung nach einem der Ansprüche 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass am unteren Ende des Zylinders eine massive Bodenplatte (5) zur Verschraubung auf dem Steg vorgesehen ist.

Hierzu 1 Blatt Zeichnungen



Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC ⁸ : B63B 21/00 (2006.01)		
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß ECLA: B63B 21/00		
Recherchiertes Prüfobjekt (Klassifikation): B63B 21/00		
Konsultierte Online-Datenbank: WPI, EPODOC		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 18. Jänner 2010 eingereichten Ansprüchen erstellt.		
Die in der Gebrauchsmusterschrift veröffentlichten Ansprüche könnten im Verfahren geändert worden sein (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass die Angaben im Recherchenbericht, wie Bezugnahme auf bestimmte Ansprüche, Angabe von Kategorien (X, Y, A), nicht mehr zutreffend sein müssen. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.		
Kategorie ¹⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
A	US 5 265 553 A (BRYDGES) 30. November 1993 (30.11.1993) gesamtes Dokument, besonders Figuren	1-3
A	US 4 699 075 A (TORTORICI) 13. Oktober 1987 (13.10.1987) gesamtes Dokument, besonders Figuren	1-3
A	US 2 440 972 A (PELTIER) 4. Mai 1948 (04.05.1948) gesamtes Dokument, besonders Figuren	1-3
¹⁾ Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist. A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.		
Datum der Beendigung der Recherche: 18. Jänner 2010	<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt	Prüfer(in): Dr. ETZ